

### **Merkblatt anonyme Grabstätten**

- 1.) Für die Nutzung der Grabstätte sind die Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sonneberg (FBS-Son) maßgebend.
- 2.) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Stadt Sonneberg. An ihr bestehen nur Rechte nach der FBS-SON.
- 3.) Anonyme Gräberfelder sind Gemeinschaftsanlagen.
- 4.) Anonyme Grabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung.
- 5.) Dauer der Ruhezeit für Anonyme Grabstätten, werden erst im Todesfall für die des zu Bestattenden abgegeben. Die Ruhezeit regelt § 15 der FBS-SON. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
- 6.) Die anonymen Gräberfelder werden dauerhaft vom Friedhofsträger gepflegt und instandgehalten.
- 7.) **Das Betreten der Belegungsflächen ist nicht gestattet.**
- 8.) Das Aufstellen von Schalen, Töpfen, Gläsern aller Art, Kerzen, Lampen und sonstige Gegenstände, sowie das Ablegen von Handsträußen hat grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu erfolgen.
- 9.) Das Anpflanzen von Gewächsen ist nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, solche Gewächse und falsch abgelegte Gegenstände (wie unter Punkt 8) zu entfernen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ersatz oder finanziellen Ausgleich.
- 10.) Das Versenken der Urne wird von den Bediensteten des Friedhofsträgers vorgenommen. Ihm ist es gestattet, die Belegungsfläche zu betreten.
- 11.) Ausbettungen aus den anonymen Grabstätten sind nicht gestattet.
- 12.) Die Teilnahme von Angehörigen an einer Beisetzung in das anonyme Gräberfeld ist nicht gestattet.